

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kießling (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Unterrichtungspraxis und Kontrolle der Landesregierung hinsichtlich § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 und 2 der Thüringer Haushaltsgesetze 2022 und 2023

Mit insgesamt vier Schreiben im Zeitraum von Juli 2022 bis Januar 2023 hat die Finanzministerin Haushalts- und Wirtschaftspläne institutioneller Zuwendungsempfänger für das Jahr 2022 vorgelegt. Die Pflicht der institutionellen Zuwendungsempfänger, ihre Haushalts- oder Wirtschaftspläne vorzulegen, ergibt sich aus § 11 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Thüringer Haushaltsgesetz 2022). Gleiches gilt gemäß § 11 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Thüringer Haushaltsgesetz 2023).

Die mit diesen vier Schreiben vorgelegten Haushalts- und Wirtschaftspläne vermitteln mir nicht den Eindruck der Vollständigkeit.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/4563** vom 7. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. April 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Dem Haushaltsplan sind gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben institutioneller Zuwendungsempfänger als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Als Übersichten kommen zum Beispiel Wirtschafts- oder Haushaltspläne in Betracht.

Das für Finanzen zuständige Ministerium kann gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürLHO Ausnahmen zulassen. Von dieser Möglichkeit macht das für Finanzen zuständige Ministerium in den Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge für das jeweilige Haushaltsjahr (HAR) Gebrauch. Danach sind nur dann Übersichten aufzunehmen, wenn die Zuwendung des Landes für einen Empfänger den Betrag in Höhe von 500.000 Euro überschreitet.

Soweit Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht bereits dem Entwurf des Landeshaushaltsplans beigefügt worden sind, sind sie gemäß § 11 Abs. 2 Thüringer Haushaltsgesetz 2023 (ThürHhG 2023) dem Haushalts- und Finanzausschuss (im Nachgang) zuzuleiten. Hierfür werden die Pläne nach Prüfung durch die zuständigen Ministerien dem für Finanzen zuständigen Ministerium übermittelt. Das für Finanzen zuständige Ministerium sammelt die von den zuständigen Ministerien übermittelten Pläne und übersendet diese zu bestimmten Stichtagen gebündelt an den Haushalts- und Finanzausschuss. Aus dem Zeitpunkt der Übersendung an den Haushalt- und Finanzausschuss kann von daher nicht auf den Zeitpunkt der Vorlage der Haushalts- oder Wirtschaftspläne durch die Zuwendungsempfänger bei der zuständigen Behörde geschlossen werden.

Aus § 11 Abs. 2 ThürHhG 2023 ergibt sich eine Vorlagepflicht der Verwaltung gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss. Nicht geregelt wird in § 11 Abs. 2 ThürHhG 2023 eine Pflicht der institutionellen Zuwendungsempfänger zur Vorlage bei der zuständigen Behörde. Diese folgt hingegen aus dem Antragsverfahren im Zuwendungsrecht (§§ 23, 44 ThürLHO und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften).

1. Welche institutionellen Zuwendungsempfänger sind der Pflicht zur Vorlage ihrer Haushalts- oder Wirtschaftspläne für das Jahr 2022 nicht nachgekommen (bitte namentlich)?

Antwort:

Für das Jahr 2022 wurden die Haushalts- oder Wirtschaftspläne von allen Stellen außerhalb der Landesverwaltung, die Zuwendungen im Sinne des §§ 23, 44 ThürLHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten, vorgelegt. Dies ist Teil des Antragsverfahrens im Zuwendungsrecht (Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO). Diese wurden, soweit sie nicht bereits dem Entwurf des Landeshaushaltsplans beigelegt waren, dem Haushalts- und Finanzausschuss durch das für Finanzen zuständige Ministerium, zuletzt mit Schreiben vom 18. Januar 2023, zugeleitet.

2. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den jeweiligen institutionellen Zuwendungsempfänger?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Als Teil des Antragsverfahrens im Zuwendungsrecht (Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO) werden alle Haushalts- oder Wirtschaftspläne vorgelegt.

Der zeitliche Ablauf der Haushaltsaufstellung kann davon jedoch abweichen. Das Verfahren zur Haushaltsaufstellung beginnt frühzeitig, um einen Beschluss des Landeshaushalts sicherzustellen. Der konkrete Zeitpunkt der Antragsstellung kann davon abweichen. Nach Nummer 3.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO bedarf die Bewilligung einer Zuwendung eines schriftlichen Antrags. Dem Antrag ist gemäß Nummer 3.2.2 bei institutioneller Förderung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan beizufügen. Es liegt im Interesse des Zuwendungsempfängers den Antrag auf Förderung frühzeitig zu stellen, um eine endgültige Bewilligung zu erhalten.

3. Gibt es generelle Fristsetzungen für die Vorlage der Haushalts- oder Wirtschaftspläne für das Jahr 2023?

Antwort:

Nein; dies obliegt bei Bedarf der jeweiligen Bewilligungsbehörde. Es liegt jedoch im Interesse des Zuwendungsempfängers frühzeitig einen Antrag zu stellen, um eine endgültige Bewilligung zu erhalten.

4. Wie viele von wie vielen zu erwartenden Haushalts- oder Wirtschaftsplänen für das Jahr 2023 liegen bereits vor?

Antwort:

Von den für das Haushaltsjahr 2023 erwarteten 95 Wirtschaftsplänen wurden 14 Wirtschaftspläne im Haushaltsplan 2023 abgedruckt. Weitere sechs Wirtschaftspläne wurden dem für Finanzen zuständigen Ministerium von den jeweils zuständigen Ministerien übermittelt, eine Übersendung an den Landtag folgt.

5. Welche Argumente sprechen nach Auffassung der Landesregierung dagegen, die entsprechenden Haushaltsmittel bis zur Vorlage des jährlichen Haushalts- oder Wirtschaftsplans zu sperren?

Antwort:

Eine Sperre der Haushaltsmittel im Haushaltsplan ist weder sachgerecht noch notwendig. Durch die zuwendungsrechtlichen Vorgaben ist sichergestellt, dass eine Vorlage der Haushalts- oder Wirtschaftspläne erfolgen muss, um eine endgültige Bewilligung zu erlangen.

6. In welcher Form kontrolliert die Landesregierung die Einhaltung des Besserstellungsverbots gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der Thüringer Haushaltsgesetze 2022 und 2023?

Antwort:

Die Einhaltung des sogenannten Besserstellungsverbots ist von den zuständigen Bewilligungsbehörden zu prüfen. Dies erfolgt im Rahmen des Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahrens.

§ 12 Abs. 1 und 2 ThürHhG 2022 und 2023 regeln das sogenannte Besserstellungsverbot für institutionelle Förderung und Projektförderung. Zusätzlich zur gesetzlichen Regelung erfolgen im jährlichen Schreiben zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (HWF) vertiefende Ausführungen zur Auslegung und zur konkreten Prüfung. Ein Prüfungsschema ist als Anlage dem jeweiligen HWF beigelegt. In der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO finden sich darüber hinaus in den Anlagen die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest), welche das sogenannte Besserstellungsverbot als Auflage für die Zuwendungsbescheide konkret enthalten. Mit diesen Regelungen ist sichergestellt, dass für die Prüfung und Einhaltung des sogenannten Besserstellungsverbots einheitliche Kriterien Anwendung finden.

7. Ist es nach Auffassung der Landesregierung wegen der Gefahr der Doppelförderung/Verletzung des Besserstellungsverbots geboten, in § 12 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Haushaltsgesetze 2022 und 2023 den Begriff "Arbeitsentgelte" durch den Begriff "Stundenvergütungen und Sondervergütungen" zu ersetzen und die namentliche Rückmeldung der Anzahl der monatlich vergüteten Stunden und Sonderzahlungen einzufordern?

Antwort:

Aus Sicht der Landesregierung besteht durch die Verwendung des Begriffs "Arbeitsentgelte" keine Gefahr einer Doppelförderung oder Verletzung des Besserstellungsverbots. Eine Änderung des Begriffs ist nicht erforderlich. Auch in anderen Ländern und beim Bund wird der Begriff "Entgelt" verwendet.

Nach den Ausführungen in Nummer H.III.1.4 des HWF 2023 sind zur Bestimmung, ob das Besserstellungsverbot verletzt ist, alle Leistungen des Zuwendungsempfängers an seine Mitarbeiter, die sich auf eine monatliche beziehungsweise jährliche Gesamtgröße hochrechnen lassen (wie Vergütung, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Beiträge zur Altersvorsorge, Essengeldzuschüsse, Vereinsbeiträge oder Ähnliches) und nicht vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses abhängig sind, zu addieren und mit den für einen entsprechenden Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) entstehenden Personalausgaben zu vergleichen. Diejenigen Leistungen des Zuwendungsempfängers, die vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses abhängig sind und sich daher nicht auf eine monatliche beziehungsweise jährliche Gesamtgröße hochrechnen lassen (zum Beispiel Jubiläumszuwendungen, Reisekostenerstattung, Umzugskostenvergütung oder Ähnliches), müssen einzeln mit den entsprechenden Leistungen nach TV-L verglichen werden.

Taubert
Ministerin